



Herrn  
Alexander Lindemann  
Wendenstraße 02  
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen: Anfrage Kreistag  
Ihre Nachricht vom: 17.12.2017  
Unser Aktenzeichen/  
Kassenzeichen: 53  
*(bitte stets angeben)*

Auskunft erteilt: Frau Dipl.-Med. Francke  
Fach-/Stabsbereich: 53 Gesundheitswesen  
Dienstgebäude: Behringstraße 3, Haus 1  
Zimmer: 148  
Telefon: 03631/911170  
Telefax: 03631/911105  
E-Mail: [gesundheitswesen@lrandh.thueringen.de](mailto:gesundheitswesen@lrandh.thueringen.de)  
*(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*

Datum: 12.01.2018

**Ihre Anfrage aus dem Kreistag am 19.12.2017 bzgl. Reihenuntersuchungen an Schulen im Landkreis Nordhausen**

Sehr geehrter Herr Lindemann,

zu Ihrer Anfrage zu Reihenuntersuchungen an Schulen im Landkreis Nordhausen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespfIVO) vom 26.09.2002 obliegt den Schulärzten und Schulzahnärzten Thüringer Gesundheitsämter die Schulgesundheitspflege, die der Sicherung der sozial- und präventivmedizinischen Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen dient mit dem Ziel, Gesundheits-, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Schülern vorzubeugen.

Die Art, der Umfang und die Anzahl der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind im § 4 ThürSchulgespfIVO festgelegt.

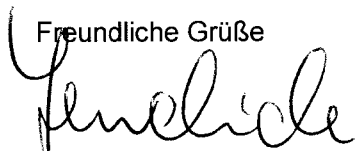
Bei Feststellung krankhafter Organbefunde bzw. von Krankheitssymptomen wird seitens des Gesundheitsamtes im Benehmen mit den Sorgeberechtigten und behandelnden Kinderärzten/Hausärzten die entsprechende Therapie ggf. weiterführende Differenzialdiagnostik in die Wege geleitet, so auch bei Krätzeerkrankungen bzw. Verdacht auf Tuberkulose.

Sowohl eine Tuberkuloseerkrankung als auch Krätzeerkrankungen bei Personen in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (§ 33 Infektionsschutzgesetz: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Schulen, Heime) und Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene (§ 36 (1) Pkt. 2-6 Infektionsschutzgesetz) sind meldepflichtig.

Das Vorgehen bei solchen meldepflichtigen Erkrankungen ist im Infektionsschutzgesetz in den §§ 16, 25, 28, 34, 35, 36 festgelegt.

Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten der Gesundheitsämter bezüglich der Tuberkulose sind in den „Empfehlungen für die Umgebungsuntersuchungen bei Tuberkulose“ vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose niedergelegt.

Freundliche Grüße



Jendricke  
Landrat

